

# ÜBUNG ÖFFENTLICHES RECHT I

2. KLAUSUR

26.11.2010

NAME: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

## Teil A (26 Punkte)

**A. 2010 war ein politisch spannendes Jahr. In den drei Bundesländern Burgenland, Steiermark und Wien schritten die Wahlberechtigten zu den Wahlurnen, um die Parlamente auf Landesebene neu zu wählen.**

1. Welches Organ verbirgt sich hinter dem Begriff des „Parlaments auf Landesebene“ und welcher Staatsteilgewalt ist es zuzurechnen? Welche Aufgaben hat dieses Organ im Sinne einer materiellen Gewaltenteilung zu übernehmen? (3)
- 2a. Johanna, stolze 90-Jährige, ist eine gebrechliche Frau. Für sie stellt der Gang zur Wahlurne eine kaum zu überwindende Schwierigkeit dar. Daher möchte sie in Zukunft ihren Enkel Joachim mit der Abgabe ihrer Stimme beauftragen. Welcher Wahlrechtsgrundsatz wäre hier wohl beeinträchtigt? Begründen Sie! (2)
- 2b. Johanna möchte ihre Stimme per Briefwahl abgeben. Steht diese Möglichkeit auch bei Wahlen auf Landesebene offen (Angabe der verfassungsgesetzlichen Grundlage!)? Aus welchen in der Verfassung verankerten Gründen kann eine Person die Briefwahl beantragen? (2)
- 2c. Gilt in Österreich der Grundsatz des Verhältniswahlrechts oder des Mehrheitswahlrechts? Begründen Sie und erläutern Sie die Begriffe! (3)
3. Welches ist das oberste Vollzugsorgan in den Ländern? Wie wird dieses Organ bestellt? Nennen Sie auch die verfassungsrechtliche Grundlage! (3)

**B. Diesen Monat feierte die Europäische Menschenrechtskonvention ihren 60. Geburtstag. Sie zählt zu den wichtigsten Grundrechtsquellen in Österreich.**

1. Der Jus-Student J behauptet, die EMRK sei ein speziell transformierter Staatsvertrag, der vom Europäischen Rat beschlossen wurde. Stellen Sie diese Aussage richtig und begründen Sie ausführlich. Erläutern Sie in diesem Zusammenhang auch die beiden Transformationsarten! (4)
2. Welches Gericht ist innerstaatlich letztzuständig, die Einhaltung der Grundrechte zu überwachen? Welche Rechtsschutzmöglichkeit besteht im Falle einer Verletzung von Rechten aus der EMRK, wenn der innerstaatliche Rechtsschutzweg erfolglos beschritten wurde? (2)
3. Grundrechte aus der EMRK stehen in vielen Fällen unter einem „materiellen Gesetzesvorbehalt“. Erläutern Sie diesen Begriff! (2)
4. Was sind „grundrechtliche Gewährleistungspflichten“? Erläutern Sie anhand eines Beispiels! (3)
5. Eine Zivilstreife versucht vergeblich, einen Autofahrer, der mit überhöhter Geschwindigkeit eine rote Ampel überfahren hat, zu stoppen. Der Polizist P will auf die Reifen des Fahrzeugs schießen, tötet dabei aber den Lenker. Welches Grundrecht aus der EMRK ist berührt? Begründen Sie unter Angabe der Norm! (2)

## Teil B (24 Punkte)

In der Gemeinde Eberstalzell in Oberösterreich existieren zwei private Rettungsunternehmen, die „roten Engel“ und die „weißen Retter“, beide organisiert als GmbHs, die den Transport von alten, kranken und gebrechlichen Menschen zu Ärzten oder in die Krankenhäuser übernehmen. Die Benutzung des schlecht ausgebauten öffentlichen Verkehrsnetzes von Eberstalzell und Umgebung ist vielen Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar und in diesen Fällen springen die „Engel“ oder „Retter“ ein.

Bis vor etwa drei Jahren existierte in Eberstalzell lediglich das Unternehmen der „roten Engel“ unter der Geschäftsführerin Silvia E. Da sich Eberstalzell aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit allerdings zu einem Zuzugsgebiet entwickelt hatte und die Bevölkerungszahlen nunmehr stetig steigen, wurden in der Bevölkerung Stimmen laut, die sich für ein zweites Rettungsunternehmen aussprachen. Dies nahm ein ehemaliger Mitarbeiter der „roten Engel“ zum Anlass, ein eigenes Unternehmen, die „weißen Retter“ zu gründen. Herbert R., der Geschäftsführer der „weißen Retter“, warb dann noch weitere der ehemals bei Silvia E. tätigen „Engel“ ab und beantragte bei der zuständigen Behörde die Bewilligung für sein privates Rettungsunternehmen.

Die zuständige Behörde erteilte dem Unternehmen Weiße Retter GmbH mit Bescheid vom 15.01.2007, GZ: Ret170453, die Bewilligung, ein privates Rettungsunternehmen in Eberstalzell zu betreiben und Aufgaben gemäß § 1 Abs 2 Z 2 des Oö. Rettungsgesetzes 1988 durchzuführen. Die Bewilligung wurde allerdings unter der Auflage erteilt, *dauerhaft mindestens zehn fachlich geschulte Mitarbeiter zu beschäftigen und zwar zumindest fünf ausgebildete Rettungssanitäter und zumindest fünf Personen mit Führerschein der Klasse B*. Des Weiteren wurde die Auflage erteilt, *dauerhaft mindestens vier geeignete Transportmittel in betriebsbereitem Zustand zu halten. Bei den Transportmitteln soll es sich um Kleinbusse handeln, die mit dem nötigen Equipment zur Beförderung von älteren, kranken und gebrechlichen Personen ausgestattet sein müssen*.

Den „roten Engeln“ war das Konkurrenzunternehmen von Anfang an ein Dorn im Auge. Durch die Bewilligung des neuen Rettungsunternehmens hatten sie ihre Monopolstellung verloren, die „weißen Retter“ waren aufgrund ihrer schönen Uniformen bei der Bevölkerung viel beliebter und wurden viel häufiger für Krankentransporte engagiert. Daher beobachteten die „roten Engel“ das Konkurrenzunternehmen mit Argusaugen und konnten in den letzten Monaten viele Missstände innerhalb des Unternehmens der „weißen Retter“ wahrnehmen. Ihre Erkenntnisse leiteten die „roten Engel“ prompt der zuständigen Behörde weiter, sodass sich diese veranlasst sah, die erhobenen Vorwürfe behördlich überprüfen zu lassen.

Ein Lokalaugenschein in der Einsatzzentrale der „weißen Retter“ führte Erschreckendes zu Tage. Der Geschäftsführer der „weißen Retter“ spielte in seiner Dienstzeit mit zwei seiner Fahrer Karten, wobei im Zuge des Spiels einiges an Schnaps konsumiert wurde und die ebenfalls diensthabenden Fahrer keinesfalls mehr fahrtauglich waren. Auf Befragen gab der betrunkene Geschäftsführer schließlich zu, dass zweien seiner Fahrer die Führerscheine wegen Trunkenheit am Steuer entzogen worden waren und er nur mehr einen Rettungssanitäter und drei Fahrer mit Führerschein zur Verfügung habe, weil all die anderen Mitarbeiter zu den „roten Engeln“ zurückgekehrt waren. Eine Nachschau der Behörde in der Betriebsgarage ergab, dass lediglich zwei Einsatzfahrzeuge bereit standen. Die beiden anderen waren schon längere Zeit in der Werkstatt, wurden aber wegen eklatantem Zahlungsverzug des Rettungsunternehmens nicht mehr repariert. Auch die vorhandenen Einsatzfahrzeuge befanden sich in einem äußerst schlechten Zustand. Es fehlten Vorrichtungen, die einen sicheren Transport der kranken oder gebrechlichen Personen gewährleisteten, wie beispielsweise Haltegriffe und breite, gut verankerte Sitzmöglichkeiten. Zwar gab es ein intaktes, örtlich und überörtlich erreichbares Telefon, jedoch war das Funkgerät in der Einsatzzentrale funktionsuntüchtig.

Die Behörde zeigte sich schockiert über den Zustand des Unternehmens „weiße Retter“ und sah sich verpflichtet, sofort zu handeln.

**AUFGABE: Verfassen Sie – mit heutigem Datum – den zweckentsprechenden Schriftsatz der zuständigen Behörde erster Instanz. Gehen Sie dabei auf alle alternativen Tatbestandsmerkmale ein!**

**Vereinfachter Auszug aus dem Gesetz vom  
4. März 1988 über das Hilfs- und  
Rettungswesen im Land Oberösterreich  
(Oö. Rettungsgesetz 1988)  
idF LGBl 13/2010**

**§ 1  
Hilfs- und Rettungswesen**

(1) Das Hilfs- und Rettungswesen im Sinne dieses Gesetzes umfasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur die Aufgaben des allgemeinen und besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes in der Gemeinde (örtlicher Hilfs- und Rettungsdienst).

(2) Aufgabe des allgemeinen örtlichen Hilfs- und Rettungsdienstes ist es, [...]:

1. [...]

2. Personen, die wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Transportmittel (öffentliches Verkehrsmittel, Taxi u.dgl.) benützen können, unter Betreuung durch fachlich geschulte Personen mit hiezu besonders geeigneten Verkehrsmitteln zu befördern, soweit dies zur Erhaltung oder Verbesserung ihres Gesundheitszustandes erforderlich ist;

3. [...]

[...]

**§ 4a  
Bewilligung von privaten  
Rettungsunternehmen**

(1) Die Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 und 2 durch private Rettungsunternehmen bedarf der Bewilligung.

[...]

[...]

(4) Die Bewilligung zur Durchführung von Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 durch private Rettungsunternehmen ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die Antragstellerin/der Antragsteller zu keinen Bedenken gegen ihre/seine Zuverlässigkeit, bei juristischen Personen gegen die Zuverlässigkeit der für sie handelnden Organe, Anlass gibt,

2. [...] und

3. die Antragstellerin/der Antragsteller über eine örtlich und überörtlich über Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle verfügt.

[...]

(7) Wenn es die Ausübung der Tätigkeit erfordert, können im Bewilligungsbescheid Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden. (...)

[...]

**§ 4b  
Betriebsanzeige, Vorschreibung weiterer  
Auflagen, Aufsicht und  
Widerruf der Bewilligung für private  
Rettungsunternehmen**

[...]

(3) Die Bewilligung gemäß § 4a ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist (oder) Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt [...] werden.

[...]

**§ 10  
Behörde**

(1) Behörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der Bürgermeister (Magistrat).

[...]

(3) Behörde zur Durchführung von Verfahren gemäß § 4a und § 4b ist die Landesregierung.

[...]

**§ 12  
Eigener Wirkungsbereich**

Die nach diesem Gesetz der Gemeinde oder bestimmten Gemeindeorganen zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.